

Daten und Fakten zum PROZESS STADTHALLENBAD

Ebenso irrational wie im Jahr 2012 der Baustopp verhängt wurde, wird nunmehr auch das Gerichtsverfahren geführt. Obwohl an der Sanierung eine Vielzahl von Beteiligten tätig waren, wird seitens der Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m. b. H. (WSTHB) nur der Generalplaner Architekt Driendl (kurz "GP") geklagt und seitens des WSTHB als einziger Verantwortlicher dargestellt.

Die angebliche Schadenssumme beläuft sich nach der letzten Klagsausdehnung des WSTHB auf € 13.296.510,89. Viele der Positionen haben jedoch keinen juristischen nachvollziehbaren Hintergrund, sondern sollen nur **wirtschaftlichen und emotionalen Druck** auf den GP ausüben (dies aber auf Kosten der Steuerzahler, weil mit der Höhe der eingeklagten Summe auch die Prozesskosten massiv steigen und das WSTHB auch die Prozesskosten im Ausmaß des Unterliegens zu tragen haben wird):

- **Feststellungsbegehren:** Ohne jegliche juristische Begründung wurde das Feststellungsbegehren von € 1 Mio. auf € 3 Mio. ausgedehnt. Selbst auf Hinweis des Gerichtes, dass dies nur Kosten für das WSTHB (und somit letztlich für den Steuerzahler mit sich bringt), aber keinen juristischen Vorteil hat, wurde seitens der Geschäftsführerin des WSTHB das Feststellungsbegehren nicht eingeschränkt. Dies musste dann das Gericht mittels Beschlusses selbst machen.
- **Angeblicher Entgang von Umsatzerlösen:** Das WSTHB klagt einen angeblichen Entgang von Einnahmen in Höhe von € 4,6 Mio. brutto während der Dauer des Baustopps ein und berechnet diesen anhand der durchschnittlichen Einnahmen der letzten Jahre. Unabhängig davon, dass der Baustopp nicht auf ein Fehlverhalten des GP zurückzuführen ist, ist es nicht erklärbar, dass dem WSTHB ein Schaden in dieser Höhe entstanden sein kann. Auch der damals zuständige Stadtrat Christian Oxonitsch bestätigte, dass das Stadthallenbad nicht ohne Zuschüsse hätte betrieben werden können. Kann es sein, dass der Geschäftsführerin des WSTHB nicht bekannt ist, wie ihre eigene Geschäftsgebarung funktioniert und dass ihr Bad nur mit Zuschüssen betrieben werden kann? Das WSTHB setzt in diesem Zusammenhang Einnahmen und entgangenem Gewinn gleich und behauptet in den Schriftsätzen, dass das geschlossene Bad gleich hohe Kosten verursachen würde wie das geöffnete Bad. Das ist wirtschaftlich undenkbar. Darüber hinaus schlägt das WSTHB auch noch 20% USt auf diesen Betrag, obwohl hier nur ein Schadenersatzbetrag geltend gemacht wird, der wohl nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil gerade keine Leistung erbracht wurde.

- **Vorsteuer:** Ein weiterer irrational und juristisch nicht begründbarer Punkt ist die Geltendmachung der Umsatzsteuer für bereits bezahlte Rechnungen. Nicht nur, dass das WSTHB behauptet, vom angeblich entgangenen Gewinn auch noch Umsatzsteuer zahlen zu müssen, klagt das WSTHB auch bei allen Schäden, die angeblich entstanden und bereits bezahlt sind, zusätzlich die Umsatzsteuer ein. Wurden die Rechnungen aber schon bezahlt, hatte das WSTHB schon längst die Möglichkeit, die Vorsteuer vom Finanzamt zurückzuerhalten (und hat diese Möglichkeit sicherlich auch wahrgenommen). Eine Vorsteuer/Umsatzsteuer würde das WSTHB daher bereichern. Dies führt aber dazu, dass das WSTHB von den eingeklagten € 11 Mio. zumindest **20% zu viel** eingeklagt hat und sich hinsichtlich dieser 20% **bereichern würde**. Das WSTHB hat diese 20% nicht zurückgezogen, obwohl der GP entsprechende Einwände im Verfahren erhoben hat.
- **Kosten des Verzugs:** Das WSTHB macht darüber hinaus die gesamten Kosten der nach dem Baustopp eingeleiteten Beweissicherungsverfahren geltend. Wenn die Sanierungsmaßnahmen aber noch nicht abgeschlossen sind, wäre kein Baustopp (mit anschließenden Beweissicherungsverfahren) zu verhängen gewesen; das WSTHB hätte die ausführenden Firmen ihre Leistungen verbessern bzw. fertig stellen lassen müssen. Mangelhafte Leistungen von ausführenden Firmen haben aber nichts mit dem GP zu tun (die Örtliche Bauaufsicht, welche die Leistungen der ausführenden Firmen zu überwachen hatte, lag ebenfalls nicht beim GP). Auf Veranlassung des WSTHB wurde ein enorm teures Beweissicherungsverfahren durchgeführt um die kilometerlangen Schweißnähte im Becken zu prüfen. Die Geschäftsführerin des WSTHB hat in der letzten Verhandlung selbst ausgesagt, dass alleine die Beweissicherung der Schweißnähte der Becken 8 Monate dauerte und dies nichts mit dem GP zu tun hat. Verzugskosten sind daher jedenfalls im Ausmaß von 8 Monaten nicht vom Generalplaner zu tragen. Das WSTHB klagt aber dennoch die gesamte Zeit des Baustopps als Verzugskosten bei GP ein (so auch die behaupteten entgangenen Umsatzerlöse).

Eine Klage gegen diese oder andere ausführenden Firmen wegen des Verzugs oder wegen angeblich nicht ordnungsgemäßer Ausführung ist nicht bekannt, obwohl allein das Beweissicherungsverfahren betreffend die Schweißnähte Unsummen verschlungen hat.

- **Angeblicher volkswirtschaftlicher Schaden, weil die Gesundheit der Bevölkerung leidet, wenn sie keinen Sport machen kann:** So irrational wie im Jahr 2012 der Baustopp erfolgte wird auch das Gerichtsverfahren fortgesetzt. Das WSTHB hat im Laufe des Verfahrens angekündigt, das Verfahren auf **€ 260 Mio. ausdehnen zu wollen** (weil angeblich durch mangelnden Sport dem Österreichischen Staat ein Schaden durch Gesundheitsprobleme der Bevölkerung im Ausmaß von € 260 Mio. entsteht und dieser auf die Schließung des WSTHB zurückzuführen sei). Die Absurdität einer solchen Klage gegenüber dem GP muss nicht näher ausgeführt werden.

- **Vier-Augen-Prinzip in der Betriebsgesellschaft verletzt:** Unverständlich ist auch, warum die Wiener Sportstätten Betriebsgesellschaft m. b. H. als 100 %ige Wien Holding Tochter nicht von zwei gemeinsam zeichnungsberechtigten Geschäftsführern (Vier-Augen-Prinzip) geleitet wird, sondern eine einzige Geschäftsführerin einzelzeichnungsberechtigt ist und deren Entscheidungen daher offenbar keiner weiteren Kontrolle unterliegen. Dies steht in Widerspruch zum Wiener Antikorruptionsprogramm und generell allgemeinen Grundsätzen einer transparenten Geschäftsgebarung.
- **Prozesskosten:** Die Prozesskosten sind enorm. Ausgehend vom Gesamtstreitwert (Honorarforderung GP, Widerklage und Feststellungsbegehren WSTHB) in Höhe von € 15.157.548,88 kostet eine 6-stündige Verhandlung rund € 50.000,-- netto gemäß dem in Zivilverfahren anwendbaren Rechtsanwaltsstarif. Da auch potentielle Dritte sich am Verfahren beteiligt haben und in Zukunft beteiligen werden, sind pro Verhandlung mindestens 3-4 Parteien und somit auch Rechtsanwälte tätig, **was pro 6h-Verhandlungstag rund € 200.000,-- netto ausmacht. Die offene Honorarforderung des GP beträgt rund € 860.000,--; die Prozesskosten erreichen diese Summe in ca 4 Verhandlungstagen!**

Auch aus den Kontrollamtsberichten ist zu erkennen, dass das WSTHB im Vorfeld offensichtlich massiv eigene Sorgfaltspflichten verletzt hat, welches dieses nunmehr durch die gegenständlich irrationale Klage gegenüber dem GP zu verdecken versucht. Es ist an der Zeit, dass **die Verantwortlichen diesen reinen Aktionismus beenden und das Verfahren um diese "mit juristischen Argumenten nicht begründbaren Positionen" eingeschränkt wird, weil diese Vorgehensweise enorme Prozesskostenfolgen für das WSTHB und somit den Steuerzahler haben werden.** Die verbleibenden angeblichen Planungsfehler (die nach Ansicht des GP auch nicht von diesem zu vertreten sind) könnten dann – wenn das Verfahren auf ein objektivierbares Maß eingeschränkt wurde - im Wege eines Sachverständigengutachterverfahrens unter Einbindung der Versicherungen und Subplaner oder aber im fortgesetzten Gerichtsverfahren geklärt werden, was nicht zuletzt auch für den Steuerzahler wesentlich kostenschonender wäre.

Rückfragen:

RA Mag. Petra Rindler

PFLAUM KARLBERGER WIENER OPETNIK Rechtsanwälte (GbR) Nibelungengasse 1, 1010 Wien, Österreich

- (+43-1) 587 63 68
- (+43-1) 586 78 08
- pkp@pkp-law.at